

---

## Die Reform des Jugendstrafrechts in der Schweiz

**Dr. BARBARA SCHELLENBERG**

**Jugendanwaltschaft der Bezirke Dietikon und Affoltern**

**Motto: "Was lange währt, ... wird vielleicht nicht allzu schlecht"**

### **I. Der letzte Akt der aktuellen Gesetzesreform**

Endlich kann nun über den letzten Akt der 1987 begonnenen Jugendstrafrechtsreform in der Schweiz berichtet werden. Die Reform wurde damals vor allem von den Praktikern nicht mit großem Enthusiasmus in Angriff genommen und erfolgte anfänglich nur im Schlepptau der großen Reform des Allgemeinen Strafrechts. Inzwischen hat das Jugendstrafrecht die Reform des Erwachsenenstrafrechts überholt und den größeren Teil der parlamentarischen Verhandlungen fast unbeschadet überstanden. Ich erwarte, dass die Beratungen des Parlaments über das Jugendstrafrecht spätestens Anfang des nächsten Jahres beendet sein werden. Wann dieses Gesetz in Kraft gesetzt wird, ist noch offen, weil das Tempo der Jugendstrafrechtsreform vom langsameren Fortschreiten der Reform des Allgemeinen Strafrechts bestimmt wird; denkbar ist auch, dass gegen das neue Jugendstrafrecht ein Referendum ergriffen wird. Aufgrund der fortgeschrittenen Reformbemühungen im Jugendstrafrecht kann ich Ihnen heute über ein inhaltlich einigermaßen gesichertes Gesetzeswerk berichten, das vermutlich keine grundsätzliche Überarbeitung mehr erfahren wird. Der Entwurf hat nie große Wellen geworfen und hat auch keine politische Grundsatzdiskussion ausgelöst - im Gegenteil: In der Sitzung des Nationalrates am 7. März 2002 musste sogar geprüft werden, ob das erforderliche Quorum der Parlamentarier für die Abstimmungen noch erfüllt war. Insgesamt hatte das Gesetzesprojekt insofern Glück, als zur Zeit der parlamentarischen Debatte keine schweren Jugenddelikte

in den Medien Schlagzeilen machten.

## 2. Die an den Gesetzgeber gestellten Forderungen

Aufgrund der auch in der Schweiz seit mehreren Jahren von einigen Kriminologen festgestellten Zunahme von jugendlicher Gewaltdelinquenz stand außer Frage, dass eine Reform des Jugendstrafrechts nur unter dem Motto "Erziehung **und** Strafe" erfolgversprechend sein werde. So wurde vor allem von der Politik eine Verstärkung des **strafrechtlichen Elementes** und eine Einschränkung des Erziehungs- und Fürsorgegedankens verlangt. Sozial engagierte Kreise forderten hingegen, das Jugendstrafrecht müsse sich deutlich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheiden, indem es auch in Zukunft insbesondere dem Erziehungsgedanken verpflichtet bleibe. Von der Rechtswissenschaft wurde für die Reform des Jugendstrafrechts folgendes postuliert: Der sehr weite Rahmen des richterlichen Ermessens im geltenden Recht müsse im Interesse der Rechtssicherheit eingeschränkt werden. Zudem sei insgesamt eine detailliertere Regelung des Jugendstrafrechts erforderlich, in welchem der Rechtsschutz der Betroffenen mehr Beachtung finden sollte. Insbesondere müssen bei freiheitsbeschränkenden Interventionen geeignete Rechtsmittel und ein regelmäßiges Prüfungsverfahren vorgesehen werden. Schließlich wurde auch darauf verwiesen, dass die Gesetzesreform den Inhalt der UNO-Kinderrechtskonvention umsetzen müsse, nachdem die Schweiz 1997 diesem Vertragswerk beigetreten war. Dazu gehört vor allem die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft und im Vollzug von Freiheitsstrafen und der Anspruch auf einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand im Strafverfahren. Schließlich sei durch entsprechende Verfahrensregeln dafür zu garantieren, dass Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren durch eine unabhängige, unparteiische Instanz beurteilt werden.

## 3. Realisierte Reformforderungen

Das Jugendstrafrecht liegt nun als **selbständiges Gesetz** vor und hat damit die klare Trennung vom Erwachsenenstrafrecht vorgenommen. Dies ist ein deutliches Zeichen, nachdem im geltenden Recht das Jugendstrafrecht ein Kapitel des allgemeinen Strafgesetzbuches war und damit in einer sehr nahen Beziehung zum Erwachsenenstrafrecht stand. Der Umfang des Jugendstrafrechts hat sich deutlich vermehrt; enthält der Entwurf heute doch 48 Artikel im Unterschied zu den 21 Artikeln des geltenden Rechtes.

Inhaltlich werden die folgenden wichtigen Neuerungen durch den Gesetzesentwurf realisiert:

- Die **erzieherische Zielsetzung** des Jugendstrafrechts wird im Gesetz ausdrücklich festgehalten.
- Das **Strafmündigkeitsalter** wird von sieben auf zehn Jahre angehoben.
- Der erweiterte Katalog der **jugendstrafrechtlichen Maßnahmen** orientiert sich an den **zivilrechtlichen Kinderschutzmaßnahmen**. In diesem Bereich ist somit eine Annäherung an das **Zivilrecht** erfolgt.
- Bei den **Strafen** wurden verschiedene Elemente aus dem **Erwachsenenstrafrecht** eingeführt. Besonders ins Gewicht fällt hier der Freiheitsentzug bis zu vier Jahren, der für schwerste Taten (u. a. Mord, Geiselnahme) von Jugendlichen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, eingeführt wird. Die übrigen Jugendstrafen wurden flexibler gestaltet und die Anzahl der Strafbefreiungsgründe erweitert.
- In Anlehnung an das Erwachsenenstrafrecht können für schuldhaft handelnde Jugendliche gleichzeitig Strafen und Maßnahmen im Sinne des **richterlichen Dualismus**

(dualistisch-vikariierendes System) ausgesprochen werden. Das bisher im Jugendstrafrecht geltende monistische System (richterlicher Monismus) wird damit zu Gunsten der differenzierteren Lösung des dualistischen Systems aufgegeben.

- Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, für alle Urteile und Verfügungen, die gestützt auf das Jugendstrafrecht ergehen, ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz vorzusehen. Ferner ist für Jugendliche in Untersuchungshaft oder bei Anordnung einer stationären vorsorglichen Schutzmaßnahme ausdrücklich eine **Pflichtverteidigung** vorgesehen. Diese Vorschriften garantieren einen besseren **Rechtsschutz** der betroffenen Jugendlichen als das geltende Recht.
- Die **Mediation** (Täter-Opfer-Ausgleich) wird als Reaktionsmöglichkeit des Jugendstrafrechts vorgesehen und kann zur Strafbefreiung oder Einstellung des Verfahrens führen.

#### 4. Zum Inhalt des Entwurfs zum Schweizer Jugendstrafrecht

##### 4.1 Systematik des Gesetzesentwurfs

Dem Gesetzesentwurf liegt folgende Systematik zugrunde:

1. Kapitel: Grundsätze und Geltungsbereich
2. Kapitel: Untersuchung
3. Kapitel: Schutzmaßnahmen und Strafen
4. Kapitel: Verjährung
5. Kapitel: Zuständigkeit, Verfahren und Vollzug
6. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### 4.2 Grundsätze und Geltungsbereich

##### Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht

In Artikel 1 Gesetzesentwurf (GE) wird das Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht umschrieben. Insbesondere wird festgehalten, dass bei der Anwendung von Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs die Grundsätze des Jugendstrafrechts (Schutz und Erziehung des Jugendlichen) sowie das Alter und der Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden müssen.

##### Grundsätze des Jugendstrafrechts

Die **erzieherische Zielsetzung** des Gesetzes wird in Artikel 2 GE als Grundsatz ausdrücklich in folgender Formulierung festgehalten: "Wegleitend für Anwendungen des Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen." Bei der Anwendung des Gesetzes müsse den Lebens- und Familienverhältnissen sowie der Entwicklung des Jugendlichen besondere Beachtung geschenkt werden. Strittig blieb bei der parlamentarischen Behandlung, ob in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen über erzieherische Befähigung verfügen müssen.

##### Strafmündigkeitsalter und persönlicher Geltungsbereich

Gemäß Artikel 3 GE gilt das Jugendstrafrecht für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Wie bereits erwähnt, wird somit das Strafmündigkeitsalter von bisher erstaunlichen sieben Jahren auf zehn Jahre angehoben.

Werden im Verlauf einer Untersuchung Taten bekannt, die von einem Kind unter zehn Jahren begangen wurden, so verpflichtet Artikel 4 GE

die zuständige Behörde die gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen. Gibt es Hinweise für ein besonderes Hilfsbedürfnis des Kindes, so ist auch die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

Sind gleichzeitig Taten zu beurteilen, die vor und nach Vollendung des 18. Altersjahr begangen wurden, so ist nur das Strafgesetzbuch (für Erwachsene) anwendbar. Der Entwurf zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sieht in diesem Zusammenhang vor, dass junge Erwachsene (bis zum 25. Altersjahr) in eine spezialisierte Einrichtung eingewiesen werden können, wenn ihre Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist und die Tat auf diese Störung zurückzuführen ist (Artikel 61 des Entwurfs zu den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts).

### 4.3. Untersuchung

#### Vorsorgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen

Während der Untersuchung kann die zuständige Behörde vorsorgliche Schutzmaßnahmen anordnen. (Artikel 5 GE).

#### Untersuchungshaft

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 GE ist Untersuchungshaft nur dann anzuordnen, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmaßnahme erreicht wird.

Um in der ganzen Schweiz einen der UNO-Kinderrechtskonvention konformen Zustand zu schaffen (verschiedene Kantone kennen bisher keine besonderen Untersuchungsgefängnisse für Jugendliche), verlangt Artikel 6 Absatz 2 GE, dass die Jugendlichen von erwachsenen Gefangenen zu trennen sind und dass eine geeignete Betreuung sicherzustellen ist. Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet

haben, sind für die Untersuchungshaft in einer spezialisierten Einrichtung unterzubringen.

#### Abklärung der Lebensverhältnisse, Beobachtung und Begutachtung

Gemäß Artikel 8 GE sind im Rahmen der Untersuchung, soweit es für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmaßnahme oder einer Strafe erforderlich ist, die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen abzuklären. Zu diesem Zweck ist es möglich, eine ambulante oder stationäre Beobachtung anzuordnen, die einer öffentlichen oder privaten Stelle übertragen werden kann. Für die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist eine medizinische oder psychologische Begutachtung erforderlich.

### 4.4. Schutzmaßnahmen und Strafen

Im dritten Kapitel ist das Kernstück des Jugendstrafrechts – das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem – enthalten.

#### 4.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Unabhängig davon, ob ein Jugendlicher schuldhaft gehandelt hat, ordnet die zuständige Behörde die nach den Umständen erforderliche **Schutzmaßnahme** an, wenn jener eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat und aufgrund der Abklärung einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf (Artikel 8 GE). Im Sinne einer Ausnahmeregelung werden die Jugendstrafbehörden ermächtigt, bei Jugendlichen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, von der Anordnung einer Schutzmaßnahme abzusehen (Artikel 9 GE).

Handelt der Jugendliche schuldhaft, so wird zusätzlich zu einer allfälligen Schutzmaßnahme (richterlicher Dualismus) oder als einzige

Rechtsfolge eine Strafe verhängt (Artikel 10 GE). Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Strafbefreiungsgründe.

#### 4.4.2 Schutzmaßnahmen

##### Allgemeines

Die Maßnahmen (ambulante und stationäre) des neuen Jugendstrafrechts sind den Kinderschutzmaßnahmen des Zivilgesetzbuchs nachgebildet und weisen deshalb auch eine differenziertere Ausgestaltung auf als diejenigen des geltenden Rechtes. Diese Lösung trägt der allgemein verbreiteten Erkenntnis Rechnung, dass in der Regel gleichartige persönliche oder familiäre Probleme von Jugendlichen zur Anordnung von zivilrechtlichen oder jugendstrafrechtlichen Schutzmaßnahmen führen, weshalb auch vergleichbare Interventionsformen in beiden Rechtsgebieten erforderlich erscheinen. Das Gesetz schafft schließlich Rechtsgrundlagen für eine engere Zusammenarbeit der Straf- und Zivilbehörden und sorgt damit für eine bessere Ergänzung von zivil- und strafrechtlichen Interventionen (Artikel 19 GE).

Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Straftat schuldhaft begangen wurde, dann anzuordnen, wenn der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf (Artikel 9 GE).

Ferner gilt bei der Anordnung einer Maßnahme, dass sie nach den Umständen erforderlich erscheint. Der im Erwachsenenstrafrecht geltende **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** ist sinngemäß auch im Jugendstrafrecht anwendbar, wobei insbesondere der voraussichtliche erzieherische Erfolg einer Maßnahme bei ihrer Anordnung zu berücksichtigen ist.

Alle durch das Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen können während der Strafuntersuchung durch die zuständigen Behörden auch vorsorglich angeordnet werden.

Zur Klärung der Frage, inwieweit jugendstrafrechtliche Maßnahmen die **Elternrechte** tangieren, finden sich erstmals im Jugendstrafrecht Bestimmungen, welche die Beschränkung der "elterlichen Sorge" im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen erwähnen und regeln.

Die ambulanten Schutzmaßnahmen dürfen nach Erreichen des Mündigkeitsalters (18. Altersjahr) nur im Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden (Artikel 11 Absatz 3 GE und Artikel 12 Absatz 4 GE).

Für **Jugendliche ohne gewöhnlichen Aufenthalt** in der Schweiz kann die urteilende Behörde von der Anordnung von Schutzmaßnahmen absehen (Artikel 9 Absatz 2 GE). Mit dieser Ausnahmeregel entbindet der Gesetzgeber die Jugendstrafbehörden von der Verpflichtung, auch für illegal anwesende Jugendliche Maßnahmen auszusprechen.

Die vom Gesetz vorgegebene Reihenfolge der Maßnahmen wird durch die zunehmende Eingriffsintensität in die **persönliche Freiheit des betroffenen Jugendlichen** und in die **Rechte seiner Eltern** bestimmt.

Im Gesetzesentwurf sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

– **Aufsicht** (Artikel 11 GE)

Die Aufsicht überlässt die Initiative für die geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung dem Inhaber der elterlichen Sorge oder den Pflegeeltern und die Intervention der Jugendstrafbehörden beschränkt sich darauf,

die Durchführung von geeigneten Maßnahmen durch die verantwortlichen Bezugspersonen des Jugendlichen zu überprüfen. Die Aufsicht ist einer geeigneten Person oder Stelle zu übertragen. Angemessen ist diese Form der Intervention nur dann, wenn die verantwortlichen Personen selber in der Lage sind, die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung der geeigneten Maßnahmen zu treffen. Es handelt sich dabei um einen Anwendungsfall des im Zivilrecht geltenden Subsidiaritätsprinzips, wonach es in erster Linie Sache der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Pflegeeltern sein soll, die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen zu treffen.

– **Persönliche Betreuung** (Artikel 12 GE)

Sie entspricht inhaltlich etwa der zivilrechtlichen Beistandschaft (Botschaft, S. 254) und beinhaltet Beratung und Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge und die persönliche, ambulante Betreuung des Jugendlichen durch eine geeignete Person. Die urteilende Behörde kann der mit der Betreuung beauftragten Person bestimmte Befugnisse bezüglich Erziehung, Behandlung und Ausbildung des Jugendlichen übertragen und die elterliche Sorge entsprechend einschränken. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, der mit der persönlichen Betreuung beauftragten Person die Verwaltung des Erwerbseinkommens des Jugendlichen zu übertragen.

– **Ambulante Behandlung** (Artikel 13 GE)

Im Unterschied zur besonderen Behandlung des geltenden Rechts ist diese Maßnahme auf **ambulante** medizinische, psychiatrische oder psychologische Interventionen beschränkt. Voraussetzung für deren Anordnung ist eine psychische Störung, eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder eine Abhängigkeit von Alkohol, Betäu-

bungs- oder Arzneimitteln. Die ambulante Behandlung ist mit allen anderen Schutzmaßnahmen kombinierbar.

– **Unterbringung** (Artikel 14 GE)

Als einschneidendste Schutzmaßnahme wird durch das künftige Gesetz die Unterbringung bei geeigneten Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwiesen, indem diese stationäre Maßnahme nur als zulässig gilt, wenn die Erziehung und Behandlung anders nicht sichergestellt werden kann.

Die Unterbringung in einer **geschlossenen Einrichtung** darf nur aufgrund einer medizinischen oder psychologischen Begutachtung erfolgen. Voraussetzung für eine geschlossene Unterbringung ist eine schwerwiegende Selbst- oder Drittgefährdung oder eine psychische Störung, die unumgänglich in einer geschlossenen Einrichtung behandelt werden muss (Artikel 14 Absatz 2 GE). Im Unterschied zum geltenden Recht werden die einzelnen Erziehungseinrichtungen nicht näher umschrieben.

– **Vollzug der Schutzmaßnahmen** (Artikel 16 Absätze 2 und 3, Artikel 18 GE)

Die Vollzugsbehörden werden durch den Gesetzesentwurf zu einer regelmäßigen Überwachung des Vollzugs der Schutzmaßnahmen verpflichtet. Insbesondere muss jährlich geprüft werden, ob eine Schutzmaßnahme aufgehoben werden kann.

– **Änderung der Schutzmaßnahmen** (Artikel 17 GE)

Bei Veränderung der Verhältnisse kann eine Maßnahme durch eine andere ersetzt werden. Die Änderung der Maßnahme kann vom Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern beantragt werden.

– **Beendigung der Schutzmaßnahmen** (Artikel 18 GE)

Die Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, oder wenn festgestellt wird, dass sie den Verurteilten weder erzieherisch noch therapeutisch zu beeinflussen vermögen.

Gemäß Gesetzesentwurf enden alle Schutzmaßnahmen mit Vervollendung des 22. Altersjahres.

### 4.3 Strafen

#### Allgemeines

Voraussetzung für die Anordnung einer Strafe ist das **schuldhaft** **Handeln** eines Jugendlichen (Artikel 10 GE). Der Gesetzesentwurf definiert diese Voraussetzung in Artikel 10 Absatz 2 folgendermaßen: "Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln."

Gemäß Artikel 32 GE können außer dem Verweis alle anderen Strafen mit Buße verbunden werden.

**Die Strafbefreiungsgründe** (Artikel 20 GE)

Das Gesetz sieht eine Reihe von Strafbefreiungsgründen vor, die sich zum Teil von den Strafbefreiungsgründen des Erwachsenstrafrechts unterscheiden. Erwähnenswert erscheint mir insbesondere, dass von einer Bestrafung abzusehen ist, wenn durch sie das Ziel einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmaßnahme gefährdet würde. Die Strafbefreiung gilt unter gewissen Prämissen auch für Jugendliche, die den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wiedergutmacht oder eine besondere Anstrengung unternommen haben, um das von ihnen begangene Unrecht auszugleichen. Schließlich ist noch auf die Möglichkeit hinzuweisen, von einer Strafe abzusehen, wenn der Jugendliche wegen seiner Tat von den Eltern oder anderen erziehungsberechtigten Personen oder Dritten bereits genug bestraft worden ist.

Im Folgenden werden die einzelnen **Strafen** des Gesetzesentwurfs in der Reihenfolge ihrer zunehmenden Eingriffsschwere dargestellt.

– **Verweis** (Artikel 21 GE)

Diese Form der Strafe ist aus dem geltenden Gesetz übernommen worden. Im Gesetzesentwurf wird der Verweis (Verwarnung) als förmliche Missbilligung der Tat definiert, die dann angemessen erscheint, wenn sie voraussichtlich genügt, um den Jugendlichen vor weiteren Straftaten abzuhalten. Mit dem Verweis kann auch eine Probezeit verbunden werden. Begeht der Jugendliche während dieser Probezeit eine weitere Tat, so hat die urteilende Behörde eine andere Strafe als einen Verweis auszusprechen.

– **Persönliche Leistung** (Artikel 22 GE)

Als nächste Möglichkeit in der Stufenfolge der Strafen sieht der Gesetzesentwurf die persönliche Leistung vor. Sie ist zu

Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Opfers zu erbringen und wird nicht entschädigt. Im Rahmen einer persönlichen Leistung kann ein Jugendlicher auch zur Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen verpflichtet werden. Die Dauer der persönlichen Leistung beträgt für Taten, die ein Jugendlicher vor dem 15. Geburtstag begonnen hat, höchstens **zehn Tage** und für Taten nach dem 15. Geburtstag höchstens **drei Monate**. Persönliche Leistungen, die nicht oder nur mangelhaft erbracht werden, können für Täter, die bei der Tat das 15. Altersjahr vollendet hatten, in Buße oder Freiheitsentzug umgewandelt werden.

– **Buße** (Artikel 23 GE)

Für Jugendliche, die bei der Tat das 15. Altersjahr vollendet hatten, sieht der Gesetzesentwurf als weitere Strafe die Buße (Geldstrafe) vor. Der Höchstbetrag der Buße ist auf Fr. 2000.- festgesetzt. Bei der Berechnung der Bußenhöhe sind die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen zu berücksichtigen. Verschlechtern sie sich ohne Verschulden des Gebüßten nach dem Urteil, so kann die Buße später auch herabgesetzt werden. Auf Gesuch des Jugendlichen besteht die Möglichkeit, eine Buße in persönliche Leistung umzuwandeln. Nicht bezahlte Bußen sind in Freiheitsentzug bis zu 30 Tagen umzuwandeln. Ausgeschlossen ist die Umwandlung, wenn der Jugendliche ohne sein Verschulden zahlungsunfähig wird.

– **Freiheitsentzug** (Artikel 24 GE)

Die schwerste Strafe für Verbrechen und Vergehen, welche der Jugendliche nach Vollendung des **15. Altersjahres** begangen hat, ist der Freiheitsentzug, dessen Höchstdauer für die Mehrzahl von Verbrechen und Vergehen auf **ein Jahr** angesetzt ist. Begeht ein Jugendlicher, der zur Zeit der Tat das **16.**

**Altersjahr vollendet** hat, ein vom Gesetz genau umschriebenes schweres Verbrechen (Verbrechen, das nach dem für Erwachsene anwendbare Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist: u.a. Mord, vorsätzliche Tötung, qualifizierter Raub, Geiselnahme, Vergewaltigung), so gilt für den Freiheitsentzug ein Strafraum bis zu **vier Jahren**. Bei solchen Taten ist der schuldhaft Täter obligatorisch zu einem Freiheitsentzug zu verurteilen, dem aber selbstverständlich der Vollzug einer Schutzmaßnahme vorgeht.

Freiheitsentzug bis zu drei Monaten kann auf Gesuch in persönliche Leistung von gleicher Dauer umgewandelt werden (Artikel 25 GE).

Zum **Vollzug** des Freiheitsentzugs entnehmen wir dem Gesetzesentwurf das Folgende (Artikel 26): Der Vollzug bis zur Dauer eines Jahres kann in Form der **Halbgefängenschaft** erfolgen, d. h. dass der verurteilte Jugendliche nur die Frei- und Ruhezeit in der Anstalt verbringen muss. Der Freiheitsentzug bis zu einem Monat kann auch tageweise vollzogen werden.

Erwähnenswert erscheinen mir im Zusammenhang mit dem Vollzug des Freiheitsentzugs die ausdrücklich formulierten Bedingungen, denen eine entsprechende **Vollzugseinrichtung** zu genügen hat. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 GE ist der Freiheitsentzug in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, "in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und auf die soziale Eingliederung vorbereitet wird." Die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen muss im Rahmen der Einrichtung gefördert werden können. Ferner muss dem Jugendlichen in dieser Einrichtung während des Freiheitsentzugs der Beginn, die Fortsetzung und der Abschluss einer Ausbildung ermöglicht werden, wenn ein



Schulbesuch, eine Lehre oder eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Einrichtung nicht möglich ist. Auch eine therapeutische Behandlung während des Freiheitsentzugs ist sicherzustellen, wenn der Jugendliche einer solchen bedarf und für sie zugänglich ist. Schließlich müssen Jugendliche, deren Freiheitsentzug länger als ein Monat dauert, durch eine von der Einrichtung unabhängige Person begleitet werden, die ihnen auch behilflich sein muss, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die **bedingte Entlassung** aus dem Freiheitsentzug (Beurlaubung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe) kann nach Verbüßung der Hälfte des Freiheitsentzugs, der aber mindestens zwei Wochen gedauert haben muss, erfolgen (Artikel 27 GE). Die bedingte Entlassung wird mit einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren verbunden (Artikel 28 GE). Während der Probezeit ist der Jugendliche von einer geeigneten Person zu begleiten, die der Vollzugsbehörde Bericht zu erstatten hat. Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig zu entlassen. Bei Nichtbewährung ist ein Teil oder die ganze Reststrafe zu vollziehen.

– **Zusammentreffen von Schutzmaßnahmen und Freiheitsentzug** (Artikel 31)

Der Wechsel zum richterlichen Dualismus macht eine ausdrückliche Regelung der Reihenfolge des Vollzugs von Schutzmaßnahmen und unbedingtem Freiheitsentzug erforderlich. Gemäß Artikel 31 Absatz 1 GE geht die Unterbringung (stationäre Schutzmaßnahme) stets dem Vollzug eines gleichzeitig ausgesprochenen oder eines wegen Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsentzugs vor. Wird später diese stationäre Schutzmaßnahme aufgehoben, weil sie ihren Zweck erfüllt hat, so ist der Freiheitsentzug nicht mehr zu vollziehen.

Für die ambulanten Schutzmaßnahmen ist die Reihenfolge von Maßnahmen und Freiheitsentzug folgendermaßen geregelt: Der Vollzug eines gleichzeitig ausgesprochenen und eines wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsentzugs **kann** zu Gunsten des Vollzugs einer ambulanten Behandlung, einer persönlichen Betreuung oder Aufsicht aufgeschoben werden.

– **Bedingter Vollzug von Strafen** (Artikel 34 GE)

Der **bedingte Vollzug** (Aussetzung der Strafe zur Bewährung) ist für den Freiheitsentzug von höchstens 30 Monaten möglich, wobei die urteilende Behörde den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise aufschieben kann, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Bei dieser Vollzugsform der Strafen ist eine Probezeit von sechs Monaten bis zwei Jahren anzuordnen, während der eine geeignete Person den Jugendlichen zu begleiten und der Vollzugsbehörde Bericht zu erstatten hat.

Der Gesetzesentwurf sieht auch für Bußen den bedingten Vollzug vor.

## 5. Verjährung

Die **Verfolgungsverjährung** tritt, je nach Schwere der Tat, nach unterschiedlichen Fristen (nach einem Jahr bis nach fünf Jahren) ein (Artikel 35 GE).

Wurde ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten als Sanktion ausgesprochen, so tritt die **Vollstreckungsverjährung** nach vier Jahren ein, bei allen übrigen Sanktionen nach zwei Jahren (Artikel 36 GE). Mit dem zurückgelegten 25. Altersjahr des Verurteilten findet

der Vollzug aller nach dem Jugendstrafrecht ausgesprochenen Strafen sein Ende.

## 6. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Schweizer Jugendstrafrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, die den Rechtsschutz der betroffenen Jugendlichen verbessern. In vielen Belangen trägt das Gesetz zur Klärung von bisher unklaren rechtlichen Situationen bei, insbesondere im Zusammenhang mit den Elternrechten bei der Anordnung von stationären Schutzmaßnahmen. Schließlich stellt die neue gesetzliche Grundlage eine Vielzahl von differenzierenden Schutzmaßnahmen und Strafen zur Verfügung. Die praktische Umsetzung des Gesetzes wird aber weiterhin sehr wesentlich von der Qualität der Arbeit der Jugendstrafbehörden und der Institutionen des Maßnahmen- und Strafvollzuges bestimmt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres vom Parlament verabschiedet werden. Es sind in der Schweiz aber noch weitere Gesetzgebungsprojekte in Bearbeitung, welche die Jugendstrafrechtspflege maßgeblich beeinflussen werden. Dazu gehört insbesondere ein wenig überzeugender Entwurf zu einem vereinheitlichten Jugendstrafverfahrensrecht. Bisher hatte aufgrund der föderalistischen Kompetenzregelung jeder Kanton sein eigenes Verfahrensrecht. Im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf wird noch einige Überzeugungsarbeit zu leisten sein, damit ein Gesetz entsteht, das den internationalen Standards von Gewaltentrennung und dem Rechtsschutz der Betroffenen entspricht.